

31.03.23

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und personenstands- und dienstrechtlicher Regelungen

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 1a Satz 2, 3 BevStatG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b § 2 Absatz 1a ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach dem Wort „Sterbefallzahlen“ die Wörter „auf Bundes- und Landesebene“ einzufügen.
- b) In Satz 3 sind nach dem Wort „Sterbefallstatistik“ die Wörter „zu erstellen, sowie deren Zuständigkeit, ein Sterbefallmonitoring auf regionaler Ebene“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern: Die COVID-19-Pandemie hat eine Notwendigkeit von aktuellen und regional differenzierten Sterbefallzahlen gezeigt. Daher sollte die Aufgabe des Sterbefallmonitorings auch als Aufgabe der statistischen Ämter der Länder definiert werden. Denn regionale Auswertungen sind im höchsten Maße relevant, um das Sterblichkeitsgeschehen auch regional und nicht nur auf Ebene der Länder bzw. des Bundes zu verfolgen. Eine Auswertung allein auf der Ebene der Länder und der Ebene des Bundes wäre nicht ausreichend; gerade im Austausch mit den Gesundheitsbehörden der Länder entfaltet ein regionales Sterbefallmonitoring durch die statistischen Ämter der Länder seinen vollen Nutzen und ermöglicht eine regionale Reaktion auf aktuelle Entwicklungen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 3 BevStatG)

Artikel 1 Nummer 5 § 5b ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde“ durch die Wörter „von den Ländern jeweils benannten Stelle“ zu ersetzen.

bb) In Satz 3 sind die Wörter „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde“ durch die Wörter „Stellen in den Ländern, die Daten nach Absatz 1 Satz 1 erhalten,“ zu ersetzen.

b) In Absatz 3 sind die Wörter „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden“ durch die Wörter „Stellen in den Ländern, die Daten nach Absatz 1 Satz 1 erhalten,“ zu ersetzen.

Begründung:

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Datenübermittlung zukünftig nicht mehr im IfSG geregelt ist, ist der Verweis auf die „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde“ nicht zielführend. Denn es handelt sich bei der Frage, an welche Stellen neben dem Robert Koch-Institut das Statistische Bundesamt die aufgeführten statistischen Daten zu übermitteln hat beziehungsweise wie der Datenschutz bei den empfangenden Stellen zu gewährleisten ist, nicht mehr um Fragen des Vollzugs des IfSG.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 1 Satz 4 BevStatG)

In Artikel 1 Nummer 5 § 5b Absatz 1 Satz 4 sind die Wörter „Robert Koch-Institut.“ durch die Wörter „Robert Koch-Institut und an die nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde.“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch auf Ebene der nach § 54 IfSG zuständigen Landesbehörden muss eine Validierung und Vervollständigung der Daten ermöglicht werden. Abweichungen zwischen verschiedenen Datenbeständen sollen vermieden werden. Dies kann nur durch diese Änderung erreicht werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 2 Satz 1 BevStatG)

In Artikel 1 Nummer 5 § 5b Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „obersten und oberen Bundesbehörden“ die Wörter „sowie den Stellen in den Ländern, die Daten nach Absatz 1 Satz 1 erhalten,“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergebnisse der Analysen des Robert Koch-Instituts sind auch für die in den Ländern mit der epidemiologischen Überwachung betrauten Stellen von Interesse.

5. Zu Artikel 7 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 7 Satz 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „tritt“ durch die Wörter „und Artikel 4 treten“ zu ersetzen.

Begründung:

Laut Einzelbegründung zu Artikel 4 handelt es sich bei der Änderung von § 61 der Personenstandsverordnung (PStV) um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c. Bei dieser Änderung geht es um die Übermittlung von Daten zur Änderung von Geschlechtseinträgen von den Standesämtern an die Statistik. Die Daten können aber vom Standesamt erst mit der XPersonenstands-Version 1.7.8 ab 1. November 2023 übermittelt werden. Für diese Übermittlungsvorschrift ist das Inkrafttreten zum 1. November 2023 in Artikel 7 geregelt. Daher muss auch die rechtliche Zulassung der Datenübermittlung in § 61 PStV in Artikel 4 erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.